

ZVEXPERT-Zahlungsverkehrs-Newsletter Dezember 2022

Inhalt:

- [Aktueller Stand zu den SEPA-Formatänderungen 2023](#)
 - [TARGET2-Konsolidierung verschoben](#)
 - [Instant Payments werden zur Standardüberweisung](#)
-

Aktueller Stand zu den SEPA-Formatänderungen 2023

Nach der Veröffentlichung der weiterentwickelten Formate durch das European Payment Council im Mai 2022 hat die Deutsche Kreditwirtschaft bis jetzt leider noch immer keinen entsprechenden Change Request für die Übernahme in die nationalen Regelwerke zur Veröffentlichung in der Anlage 3, Version 2.7, veröffentlicht (Stand 11.12.2022).

ZVEXPERT wird nach Publizierung dieser Änderungen für den deutschen Markt mit einer Kurzinformation dazu sowie einem Webinarangebot auf Sie zukommen.

TARGET2-Konsolidierung verschoben

Die für Mitte November 2022 geplante sogenannte TARGET2-Konsolidierung im Europäischen Zahlungsverkehrsraum wurde auf März 2023 verschoben. Die beteiligten Partner mussten feststellen, dass die Vorbereitung der Umstellung aller Prozesse auf die XML-Formate des ISO20022-Standards trotz der bereits erfolgten Verschiebung des ursprünglichen Termins um ein ganzes Jahr nicht abgeschlossen werden konnte.

Wie bereits in meinem [August-Newsletter](#) erwähnt, steht zu erwarten, dass die Kreditinstitute nach dem jetzt fixierten Märztermin zügig die Kontoauszugsbereitstellung auf camt.053 umstellen werden. Dabei dürfte das neue Format (Version 8) vorrangig geliefert werden.

Instant Payments werden zur Standardüberweisung

Nachdem die Nutzung von Echtzeit-Überweisungen im SEPA-Raum nur zögerlich vorangeht (siehe auch meinen [Newsletter August](#)), hat die EU-Kommission jetzt einen Beschlussskizzenentwurf vorgelegt, der Instant Payments als das „new normal“ des Überweisungsverkehrs definiert.

Der Entwurf, der voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 als verbindlich verabschiedet werden soll, verpflichtet alle Kreditinstitute zu aktiver und passiver Teilnahme am Instant Payment-

Verfahren. Das heißt, dass sich das Problem der mangelnden Erreichbarkeit damit mittelfristig erledigt.

Als Übergangsphase soll für die EUR-Länder die passive Erreichbarkeit bis 6 Monate sowie das aktive Angebot bis 12 Monate nach Veröffentlichung des Beschlusses umgesetzt sein. Nicht-EUR-Ländern werden 24 Monate zugebilligt.

Das EPC berichtet aktuell darüber unter folgendem Link:

<https://www.europeanpaymentscouncil.eu/news-insights/insight/european-commissions-proposal-regulation-instant-payments>

Die EU-Kommission lässt es aber nicht bei dieser Vorgabe bewenden, sondern gibt den Banken noch drei weitere Auflagen vor:

1. Instant Payments und normale SEPA-Überweisungen (SCT) sind **einheitlich zu bepreisen**.
2. Banken haben das Angebot zu realisieren, dass vor Freigabe einer Echtzeitüberweisung durch den Auftraggeber ein **Kontonummer-/Namensvergleich** des Empfängers durchgeführt werden kann.
3. Compliance-Anforderungen im Zusammenhang mit Instant Payments sind deutlich zu erhöhen („**Sanctionsscreening**“)

Diese Anforderungen stellen eine erhebliche Herausforderung für die Kreditinstitute dar. Insbesondere die technische Umsetzung des Kontonummer-/Namensvergleichs wirft viele offene Fragen auf, zumal diese Funktion für die Einreichung von Sammelüberweisungsdateien im Firmenkundengeschäft nicht umsetzbar sein dürfte.

Was bedeutet diese Entwicklung für Softwareanbieter?

In den Planungen sollte die Implementierung der entsprechenden Schnittstellen vorgesehen werden. Das betrifft für die aktive Einreichung von Instant Payments das entsprechende Format sowie ggf. auch die pain.002-Schnittstelle zur Ausführungskontrolle.

Sofern das Geschäftsmodell auf der unmittelbaren Echtzeit-Information über einlaufende Instant Payments aufbaut, betrifft das auch die Realisierung der camt.N54-Schnittstelle sowie der Echtzeit-Benachrichtigung via Push-Nachricht der Bank. Alternativ sind zunehmend auch Umsetzungen via API-Schnittstellen denkbar.

Bei Fragen zu dieser Problematik berate ich Sie gern!

Disclaimer:

Dieser Newsletter dient der Information zu Fakten, Erfahrungen und Entwicklungen im Bereich von Zahlungsverkehrs- und Abrechnungsprozessen.

Alle Informationen und Links wurden sorgfältig recherchiert bzw. resultieren aus Projekterfahrungen des Verfassers und geben dessen Meinung und Einschätzung wieder. Eine Garantie für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Soweit externe Quellen zitiert oder interpretiert werden, erfolgt dies auf Basis der zur Verfügung stehenden öffentlich zugänglichen Informationen. Die Informationen entsprechen dem Stand per 12/2022. Die Nennung von Bezeichnungen, Firmennamen usw. erfolgt ohne Rücksicht auf bestehende Markenrechte, die in jedem Falle ausdrücklich anerkannt werden. Aus der Nennung einer bestimmten Bezeichnung kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass diese frei von Rechten Dritter ist.